



### Intensivstudium Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA) – Revision des Reglements für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement); Beschluss

#### Anträge:

1. Die Synode beschliesst, Artikel 5 Absatz 1 des Stipendienreglements vom 15. Juni 1993 wie folgt zu ergänzen:  
«c) *Personen, die ein Intensivstudium Theologie mit Berufsziel Pfarramt absolvieren.*»
2. Sie setzt die Änderung gemäss Ziffer 1 auf den 10. Dezember 2014 in Kraft.

#### I. Ausgangslage

In den nächsten Jahren ist bei den Pfarrleuten mit einer zunehmenden Anzahl von Pensionierungen zu rechnen. Da zudem die Studierendenzahlen an den theologischen Fakultäten rückläufig sind, zeichnet sich ein Pfarrerrinnen- und Pfarrermangel ab. Die Synode erteilte daher in der Wintersession 2013 dem Synodalrat den Auftrag, ein Konzept für die Durchführung eines einmaligen *Intensivstudiums Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt* (nachfolgend: ITHAKA Pfarramt) zu erarbeiten.

Die entsprechenden Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Nach umfangreichen Abklärungen konnten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Juni 2014 einen Vertrag mit der Theologischen Fakultät der Universität Bern und dem Kanton Bern abschliessen (KES 93.090), der die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Intensivstudiums detailliert regelt. Zu den Ausbildungsbeiträgen äussert sich dieses Vertragswerk wie folgt:

#### **Ziff. 13 Stipendien / Darlehen**

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche unterstützt Studierende, die das ITHAKA Pfarramt absolvieren, mit Stipendien und Darlehen nach Massgabe der innerkirchlichen Bestimmungen.

Die finanzielle Unterstützung der Absolventinnen und Absolventen des ITHAKA Pfarramts richtet sich somit nach dem Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement; KES 58.010), welches am 15. Juni 1993 von der Synode erlassen worden war.

## II. Zur Alterslimite

Zum ITHAKA Pfarramt sind nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die über einen universitären Hochschulabschluss mindestens auf Stufe Master oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen und in der Regel eine erfolgreiche Berufserfahrung nachweisen können (Ziff. 4 Abs. 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag; Art. 2 Abs. 1 Verordnung über das Aufnahmeverfahren ins ITHAKA Pfarramt vom 14. August 2014 [KES 54.410]). Entsprechend richtet sich das Intensivstudium Theologie vorwiegend an gut ausgebildete Altersgruppen zwischen 30 und 45 Jahren. Angesichts dieser Zulassungsvoraussetzungen ist es absehbar, dass die Absolventinnen und Absolventen das 35. Lebensjahr mehrheitlich erreicht haben werden.

Nach Art. 5 des Stipendienreglements werden indes Ausbildungsbeiträge grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei Beginn der Ausbildung nicht älter als 35-jährig ist. Von dieser Regel abgewichen werden kann lediglich bei Personen, deren Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach der Betreuung von Angehörigen dient oder die wichtige Gründe nachweisen können, welche die Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit wesentlich erschweren (Art. 5 Abs. 1 lit. a und b Stipendienreglement). Diese Ausnahmetatbestände erweisen sich für Absolventinnen und Absolventen des ITHAKA Pfarramts als unzureichend. Das Stipendienreglement soll deshalb entsprechend revidiert werden.

## III. Revision des Stipendienreglements

Der Synodalrat ist der Ansicht, dass die Alterslimite im Stipendienreglement spezifisch für die Absolventinnen und Absolventen des ITHAKA Pfarramts soll aufgehoben werden können. Er schlägt deshalb vor, Artikel des Stipendienreglements anzupassen, welcher zur Zeit wie folgt lautet:

### **Art. 5 Altersmässige Begrenzung**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber darf bei Beginn der Ausbildung nicht älter als 35-jährig sein. Ausnahmen von der Altersgrenze 35 können vom Synodalrat bewilligt werden bei

- a) Personen, deren Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach der Betreuung von Angehörigen dient,
- b) Personen, die wichtige Gründe nachweisen können, welche die Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit wesentlich erschweren.

<sup>2</sup> *[Sonderbestimmung für Absolventinnen und Absolventen der KTS]*

Der Synodalrat unterbreitet der Synode den Vorschlag, Art. 5 Abs. 1 des Stipendienreglements mit einem neuen Buchstaben c zu ergänzen:

«c) Personen, die ein Intensivstudium Theologie mit Berufsziel Pfarramt absolvieren.»

Mit dieser Ergänzung des Ausnahmekatalogs wird es möglich, auch jenen Absolventinnen und Absolventen des ITHAKA Pfarramtes Ausbildungsbeiträge zu gewähren, die bereits das 35. Altersjahr überschritten haben. Sollte die Synode dem Vorschlag des Synodalrates zustimmen, wird dieser hierzu umgehend entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die finanziellen Aufwendungen werden vom Verpflichtungskredit gedeckt, welcher die Synode an der Wintersession 2013 beschlossen hat. Die Finanzierung der Ausbildungsbeiträge erfolgt durch Entnahmen aus dem Hilfsfonds, wobei die voraussichtlichen Kosten pro Jahr und die Fondsentnahmen in Budget und Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Der Synodalrat